



Verwaltungsgemeinschaft Seeg als Behörde für die Gemeinde Eisenberg

Hauptstr. 39 – 87637 Seeg
Tel.: 08364/62838-1100
email: verwaltung@vgem-seeg.de

Eisenberg, 18.12.2025

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Abstufung (Art. 7 BayStrWG)

Inhalt:

Das Wegeflurstück Fl. Nr. 936 (MKZ 116 03-3) ist derzeit im gemeindlichen Straßenbestandsverzeichnis als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Diese soll nun zu einem öffentlichem Feld- und Waldweg umgestuft werden.

Begründung:

Um die Widmung in den Unterlagen zur Plangenehmigung des Flurneuordnungsverfahrens (konkret des Plans nach § 41 FlurbG) anpassen zu können, benötigt das Amt für Ländliche Entwicklung in Krumbach den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Köllestraße
Stadt/Gemeinde:	Eisenberg;
Landkreis:	Ostallgäu;
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummern:	
Anfangspunkt:	
Endpunkt:	
Länge:	0,490 km;
Baulastträger:	

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg umzustufen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	17.03.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
22.12.2025	21.03.2026		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			

M. Könd

gez. Kössel, 1. Bgm.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.